

**WENGERPLATTNER**

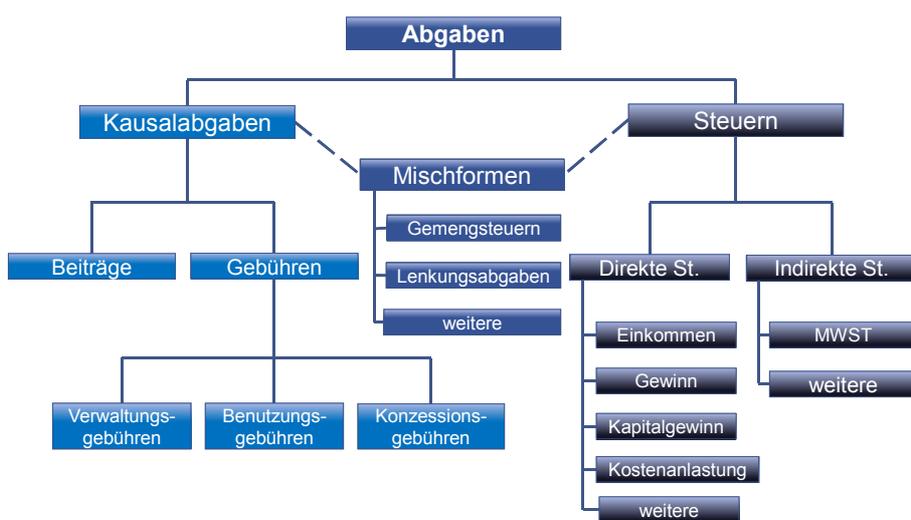
# Steuern vs. Gebühren Eine rechtliche Auslegeordnung

Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen  
und -direktoren

Beat Stalder  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt  
22. September 2017

Basel | Zürich | Bern

## Übersicht



KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 2

**WENGERPLATTNER**

## Steuern vs. Kausalabgaben

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Steuer</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ öffentliche Abgabe, die <u>nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung</u> oder für einen besonderen Vorteil erhoben wird</li> <li>▪ "Voraussetzungslosigkeit"</li> <li>▪ Sozialisierungsprinzip</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kausalabgabe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geldleistung, welche Private kraft öffentlichen Rechts <u>als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen</u> (Verwaltungstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen oder Einrichtungen oder besondere Vorteile) zu leisten haben</li> <li>▪ Individuelle Zurechenbarkeit</li> <li>▪ Verursacherprinzip</li> </ul> </li> </ul> |
|--|--|

## Allgemeine Steuerarten

- **Direkte Steuern**
  - **Steuersubjekt = wirtschaftlicher Steuerträger**
  - Einkommens-, Vermögens-, Kapitalgewinnsteuern
  
- **Indirekte Steuern**
  - **Steuersubjekt ≠ wirtschaftlicher Steuerträger**
  - Zölle, Mehrwertsteuer

## Besondere Steuerarten

- **Kostenanlastungssteuern**
  - Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen
  - z.B. Tourismusförderungsabgabe, BGer 2P.154/2005 vom 14.2.2006

## Grundprinzipien der Steuererhebung

- **Verfassungsrechtliche Anforderungen**
  - Steuerhoheit
  - Formell-gesetzliche Grundlage in Bezug auf Steuersubjekt, Steuerobjekt und Bemessungsgrundsätze
  - Rechtsgleichheit
  - Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
  - Beachtung der Wirtschaftsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der Glaubens- und Gewissensfreiheit
  - Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung
  - Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen

## Arten von Kausalabgaben

- Gebühren als Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung
  - Verwaltungsgebühren
    - Baubewilligungs- / Gerichtsgebühren, Handelsregistergebühren
  - Benutzungsgebühren
    - Studiengebühren
    - Kanalisationsanschluss- und wiederkehrende Gebühren
  - Konzessionsgebühren
    - Wasserzins für eine Gebrauchswasserkonzession, Regalgebühren der Rheinsalinen

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 7

WENGERPLATTNER

## Arten von Kausalabgaben

- Beiträge (Vorzugslasten)
  - Auferlegung an Personen, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein besonderer Vorteil erwächst
  - Individuelle Bemessung nicht nach Aufwand, sondern nach Ausmass des Sondervorteils
  - z.B. Grundeigentümerbeiträge an den Bau von Strassen
- Ersatzabgaben
  - Wehrpflichtersatz, Feuerwehrlastersatz
- Abgeltung von Planungsmehrwerten nach Art. 5 Abs. 2 RPG
  - "Kostenunabhängige Kausalabgabe"

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 8

WENGERPLATTNER

## Grundprinzipien der Gebührenerhebung

- Verfassungsrechtliche Anforderungen
  - Gebührenhoheit
  - Rechtsgleichheit
  - Formell-gesetzliche Grundlage
    - in Bezug auf den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgabe in ihren Grundzügen
  - Kostendeckungsprinzip
    - Begrenzung durch die effektiven Kosten des Staates im betreffenden Verwaltungszweig
  - Äquivalenzprinzip
    - Höhe der Abgabe muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung oder des Vorteils stehen

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 9

**WENGERPLATTNER**

## Misch- und Sonderformen

- Gemengsteuern
  - Verbindung von Kausalabgabe mit Fiskalsteuer; durchaus Gegenleistung für staatliche Leistung, in der Höhe aber nicht durch Äquivalenz- oder Kostendeckungsprinzip begrenzt
  - z.B. Besitzessteuer auf Schiffen FR
- Lenkungsabgaben
  - Keine fiskalischen Zwecke und kein Entgelt für eine staatliche Leistung
  - Ausschliesslich dazu bestimmt, das Verhalten der Wirtschaft oder der Bevölkerung zu steuern; Rückverteilung an die Bevölkerung
  - Mitunter verbunden mit einem Abgabezweck (Lenkungskausalabgaben oder Lenkungssteuern; Parkplatzgebühr TI, vor BGer hängig)

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 10

**WENGERPLATTNER**

## Steuer- und Gebührenhoheit

- **Steuerhoheit**
  - Bund: soweit Grundlage in der Bundesverfassung
  - Kantone: frei, soweit keine bundesrechtlichen Einschränkungen (insbes. StHG)
  - Gemeinden: nur im Rahmen einer kantonalen Ermächtigung
  
- **Befugnis zur Erhebung von Kausalabgaben**
  - Bund
  - Kantone
  - Gemeinden

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 11

**WENGERPLATTNER**

## Gesetzgebungsspielraum der Gemeinden

- **Steuern**
  - Spielraum gering: nur im Rahmen einer kantonalen Delegation
  
- **Kausalabgaben**
  - Spielraum theoretisch gross
  - allerdings weitgehende Vorgaben im eidgenössischen (z.B. GSchG, USG) und im kantonalen Recht
  - Spielraum faktisch gering
  - Suche nach "kreativen Lösungen", die aber häufig scheitern

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 12

**WENGERPLATTNER**

## Praxishinweise

### Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung:

- Zulässigkeit einer kommunalen Abgabe bei den Liegenschaftseigentümern für die Teilfinanzierung ( $\approx 50\%$ ) des Feuerwehrdienstes (Stadt Lausanne; BGer vom 18.10.1996 in Pra 1997 Nr. 83)
- Zulässigkeit der Erhebung eines Kostenbeitrags von 60-80 % an die Sicherheitskosten bei den Organisatoren einer Sportveranstaltung mit Gewaltpotential (Kanton NE; BGE 135 I 130)
- Unzulässigkeit einer Gemeinwerkspflicht mit Ersatzabgabe (ausschliesslich) bei den Grundeigentümern für den Unterhalt des kommunalen Strassen- und Wegnetzes (EG Grindelwald; BGE 131 I 1)
- Unzulässigkeit einer Abgabe bei den Grundeigentümern für die hälftige Finanzierung der Strassenreinigung (Kanton Basel-Stadt; BGE 124 I 289)

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 13

WENGERPLATTNER

## Praxishinweise

- Unzulässigkeit einer kommunalen Abgabe bei Eigentümern von Grundstücken im näheren Umkreis einer Strassenlampe zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Beleuchtung (EG Bern; BGE 131 I 313)
- Unzulässigkeit der Überbindung der Littering-Kosten (Abfallentsorgung im öffentlichen Raum) via Abfall-Grundgebühr auf sämtliche Liegenschaftseigentümer; die Entsorgung ist nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren. Zulässig ist eine anteilmässige Auferlegung an Betriebe, die in besonderer Weise zur Entstehung des im öffentlichen Raum beseitigten Abfalls beitragen (Take away-Betriebe) (EG Bern; BGE 138 II 111)

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 14

WENGERPLATTNER



Beat Stalder  
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht  
Wenger Plattner Rechtsanwälte  
Jungfraustrasse 1  
3000 Bern 6

[beat.stalder@wenger-plattner.ch](mailto:beat.stalder@wenger-plattner.ch)  
[www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch)

KSFD – Referat 22.9.2017  
Seite 15

**WENGERPLATTNER**